

Statuten

geosuisse – Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er hat folgende Statuten:

1. Zweck, Mittel und Massnahmen

1.1 Zweck

Der Verband wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder in den Bereichen Geomatik und Landmanagement in fachlicher, wirtschaftlicher, politischer und juristischer Hinsicht.

Er tritt für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Der Verband fördert das fachliche Können der Berufsangehörigen und wacht darüber, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in fachlicher wie in ethischer Beziehung auf einem hohen Niveau halten.

Er pflegt Beziehungen zu Organisationen verwandter Bereiche und ist SIA-Fachverein.

1.2 Mittel und Massnahmen

Der Verband sucht seine Ziele zu erreichen durch:

1.21

- a) Herausgabe einer Fachzeitschrift
- b) Fortbildungsveranstaltungen wie Tagungen, Kurse, Kongresse, Ausstellungen, Studienreisen, usw.

1.22

- a) Bildung von Gruppen und regionalen Sektionen
- b) Mitgliederversammlungen
- c) Gesellschaftliche Anlässe

1.23

- a) Aufstellen von Normen, soweit in diesem Bereich SIA und SNV nicht tätig sind

- b) Herausgabe von Honorarordnungen
- c) Verhandlungen mit Behörden in Koordination mit SIA
- d) Mitwirkung (Vernehmlassungen, Stellungnahmen) beim Aufstellen von Gesetzen und Verordnungen, die mit der Berufsausübung der Mitglieder zusammenhängen

1.24

- a) Kontakte mit verwandten Organisationen des In- und Auslandes, Wirtschaftsverbänden und Behörden
- b) Öffentlichkeitsarbeit für den Berufsstand durch Veröffentlichungen und Informationsveranstaltungen (Ausstellungen usw.)

1.25

- a) Aufstellen von Standesregeln und Bildung einer Standeskommission
- b) Vermittlung bei allfälligen Streitigkeiten in beruflichen Angelegenheiten unter Mitgliedern

1.26

- a) Kontakte zu den Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten
- b) Unterhalt eines allen Mitgliedern zur Verfügung stehenden Verbandsarchivs
- c) Gedankenaustausch unter Berufskollegen des In- und Auslandes
- d) Förderung der Berufsausbildung der Mitarbeiter aller Stufen durch geeignete Veranstaltungen und Kurse
- e) Eventuelle Übernahme des Berufsschulunterrichtes von Lehrlingen.
- f) Eventuelle Übernahme der Durchführung von Fachprüfungen aller Art.

2. **Verbandsitz**

Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort des ständigen Sekretariates. Sofern dies zweckmässig erscheint, kann der Zentralvorstand eine abweichende Regelung treffen.

3. **Mitgliedschaft**

3.1 **Mitglieder**

3.11 **Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder können dem Verband angehören: Inhaber des Eidg. Patentes als Ingenieur-Geometer; Inhaber des Ingenieur-Diplomes einer ETH in den Fachrichtungen Geomatik und Landmanagement, bzw. Kulturtechnik oder Vermessung oder einer gleichwertigen Ausbildung insbesondere SIA-Einzelmitglieder; in Ausnahmefällen können auch Fachleute verwandter Berufe mit Hochschulbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung aufgenommen werden.

Weiter können dem Verband als ordentliche Mitglieder angehören alle privatrechtlichen Körperschaften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts wie alle juristischen Personen und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Kantone, Gemein-

den und Zweckverbände, die eine Amtsstelle oder eine sonstige Institution im Bereich der Geomatik, des Landmanagement oder in einem Nachbarbereich betreiben. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vertreten durch einen Mitarbeiter der betreffenden Amtsstelle, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie bestellen ihren Vertreter im Verband selbst. Dieser hat nur eine Stimme.

3.12 Kollektivmitglieder

Verbände, Stiftungen, Firmen und andere Institutionen, welche die Bestrebungen des Verbands unterstützen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Sie bezeichnen einen Vertreter, dem die gleichen Rechte zustehen wie einem ordentlichen Mitglied. Die Kollektivmitglieder müssen nicht Mitglied einer Sektion sein.

3.13 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Hauptversammlung natürliche Personen, die sich auf fachtechnischem Gebiet oder um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3.2 Aufnahmeverfahren

- a) Wer dem Verband als ordentliches Mitglied beitreten will, hat dem Präsidenten der betreffenden Sektion ein Gesuch einzureichen. Die Aufnahmegesuche sind mit einem Antrag des Sektionsvorstandes an den Zentralvorstand weiterzuleiten.

Bewerber im Ausland, die keiner Sektion beizutreten wünschen, richten ihr von zwei ordentlichen Verbandsmitgliedern mitunterzeichnetes Gesuch direkt an den Zentralvorstand.

- b) Kollektivmitglieder richten ihre Bewerbung an den Zentralvorstand.
- c) Über die Aufnahme beschliesst der Zentralvorstand. Die Organe des Zentralverbands und der Sektionen sind nicht verpflichtet, eine allfällige Abweisung zu begründen.

3.3 Austritte

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind an den Zentralvorstand zu richten, der sie an den zuständigen Sektionsvorstand weiterleitet. Bei Sektionsvorständen eingereichte Austrittserklärungen sind an den Zentralvorstand weiterzuleiten. Mit der Mitgliedschaft im Zentralverband erlischt auch jene in der Sektion und in der Gruppe. Mitglieder, die aus einer Sektion austreten, scheiden damit auch aus dem Zentralverband aus, sofern sie nicht einer anderen Sektion angehören oder im Ausland wohnen.

Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu leisten.

3.4 Ausschluss

3.41 Streichung

Mitglieder, die während zweier Jahre trotz Mahnung keine Beiträge mehr leisten, werden nach Anhörung des Sektions- und evtl. Gruppenvorstandes durch den Zentralvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

3.42 Ausschluss

Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Verbands schaden, können durch den Zentralvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Ausschlüsse sind in der Zeitschrift im Rahmen der Verhandlungsberichte des Zentralvorstandes bekanntzugeben.

3.5 Standesregeln

- 3.51 Die Mitglieder des Verbands wollen ihren Stand sowohl ethisch wie beruflich auf hoher Stufe halten und seine Ehre und sein Ansehen fördern. Sie verpflichten sich, in der Ausübung des Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewusstsein zu beobachten, sich an die Grundsätze des Verbands zu halten und insbesondere diejenigen Normen und Ordnungen zu befolgen, die der Verband als verbindlich erklärt hat.

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen verfahren sie streng sachlich und nach ihrer Überzeugung, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftrag- oder Arbeitgeber nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und deren Geschäftsgeheimnis streng zu wahren.

Ausser der Honorierung durch den Auftrag- oder Arbeitgeber nehmen Mitglieder des Verbands keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten an.

- 3.52 Wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit dem Zweck und den Grundsätzen des Verbands im Widerspruch stehen, oder sich auf andere Weise unwürdig verhält, haben der Zentralvorstand oder die Sektionen und Gruppen, aber auch jedes einzelne Mitglied dafür besorgt zu sein, dass sich die Standeskommission damit befasst.
- 3.53 Die Standeskommission bleibt trotz erfolgtem Austritt eines Mitgliedes für ein vor dem Austritt gegen das betreffende Mitglied eingeleitete Standesverfahren zuständig.

4. Sektionen und Gruppen

4.1 Sektionen

- 4.11 Ordentliche Verbandsmitglieder einer bestimmten Region bilden eine Sektion. Sie

organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbstständig und bezeichnen sich als Sektion der geosuisse. Sie bilden einen selbstständigen Verein.

- 4.12 Wichtigste Aufgabe der Sektionen ist, die in Art. 1 genannten Verbandsziele auf regionaler oder kantonaler Ebene zu verwirklichen. Sie wirken insbesondere bei kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die den Berufsstand betreffen, vorschlagend und begutachtend mit.

4.2 Gruppen

- 4.21 Ordentliche Verbandsmitglieder mit gleichen wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interessen können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Diese organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbstständig und bezeichnen sich als Gruppen der geosuisse. Sie bilden einen selbstständigen Verein.
- 4.22 Wichtigste Aufgabe der Gruppen ist, die Verbandsziele im besonderen wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Bereich der Gruppe zu verwirklichen. Zentralvorstand oder Hauptversammlung können bestimmte Verbandsaufgaben im Einzelfall oder grundsätzlich an eine Gruppe delegieren.

Das Honorar- und Taxationswesen ist an den Verband der Ingenieur-Geometer Schweiz IGS delegiert.

4.3 Gemeinsame Bestimmungen

- 4.31 Die Bildung von Sektionen und Gruppen bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Entsprechende Gesuche sind dem Zentralvorstand zu unterbreiten, welcher an der nächsten Hauptversammlung Antrag stellt.
- 4.32 Statuten von Sektionen und Gruppen sind dem Zentralvorstand vorzulegen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten der geosuisse widersprechen. Sie unterliegen in dieser Beziehung der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- Mitglieder von Sektionen und Gruppen, ausgenommen Kollektivmitglieder, müssen zugleich Mitglied der geosuisse sein. In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand Ausnahmen bewilligen.

- 4.33 Die Sektionen und Gruppen orientieren den Zentralvorstand über alle die Interessen des Verbands berührenden Vorkommnisse, insbesondere über Veränderungen im Bestand und in den Adressen der Mitglieder. Sie geben dem Zentralvorstand unmittelbar nach Neuwahlen die Zusammensetzung des Vorstandes und der weiteren Organe bekannt.

5. Organe + Befugnisse

- 5.1 **Organe** des Verbands sind:
- die Hauptversammlung
 - die Präsidentenkonferenz

- der Zentralvorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Standeskommission
- die Kommissionen
- der Geschäftsführer
- das Sekretariat

5.2 Hauptversammlung

- 5.21 Die Hauptversammlung wird vom Zentralvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ferner muss sie einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder drei Sektionen und Gruppen dies verlangen.
- 5.22 Zu den Obliegenheiten der Hauptversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl des Zentralpräsidenten (der SIA-Einzelmitglied ist), der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren (bzw. der Kontrollstelle) und der Mitglieder der Standeskommission
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Zentralvorstandes und der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - e) Genehmigung von Normen, Ordnungen und Reglementen allgemein verbindlicher Art
 - f) Aufnahme neuer Sektionen und Gruppen
 - g) Behandlung der Anträge des Zentralvorstandes, der Präsidentenkonferenz der Sektionen, Gruppen und Mitglieder
 - h) Revision der Statuten und der Standesordnung
 - i) Auflösung des Verbands
- 5.23 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung oder der Vorsitzende nichts anderes beschliessen. Es gilt das einfache bzw. relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Geschäfte gemäss Art. 5.22 h) und i) gelten Ziff. 8.3 bzw. 8.4.
- 5.24 Ort und Zeit der Hauptversammlung sind mindestens zwei Monate, Traktandenliste, Jahresbericht, ein Auszug aus den Rechnungen und Anträge mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- 5.25 Anträge an die Hauptversammlung sind dem Zentralvorstand schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, an der Hauptversammlung Vorschläge im Sinne einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages zu machen. Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann jedoch erst an der nächsten Hauptversammlung, der der Zentralvorstand seinen Antrag zu unterbreiten hat, abgestimmt werden.

- 5.26 Der Zentralvorstand beauftragt eine Sektion mit der Durchführung der Hauptversammlung und allfälliger Rahmenveranstaltungen.

5.3 Präsidentenkonferenz

- 5.31 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Präsidenten der Sektionen und Gruppen, den Präsidenten der Kommissionen oder deren Stellvertreter.
- 5.32 Der Chefredaktor der Zeitschrift sowie die Präsidenten befreundeter Organisationen können vom Zentralvorstand als Berater und Beobachter eingeladen werden.
- 5.33 Die Präsidentenkonferenz dient der Koordination und Information zwischen Zentralvorstand, Sektionen, Gruppen und Kommissionen. Sie kann eingesetzt werden, um wichtige Geschäfte der Hauptversammlung wie Wahlen, Genehmigung von Normen und Reglementen, Aufnahme neuer Sektionen und Gruppen, Revisionen der Statuten oder der Standesordnung vorzubereiten.

Die Präsidentenkonferenz hat das Recht, der Hauptversammlung Anträge zu stellen.

- 5.34 Die Präsidentenkonferenz wird durch den Zentralvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Verlangen von einem Drittel der übrigen Mitglieder der Präsidentenkonferenz einberufen. Der Zentralpräsident leitet die Konferenz.
- 5.35 Abstimmungen erfolgen nach den in Art. 5.23 festgelegten Grundsätzen. Entscheide der Präsidentenkonferenz über Vorlagen des Zentralvorstandes können ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.

5.4 Zentralvorstand

- 5.41 Der Zentralvorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er hat die in Art. 1 genannten Verbandsziele durch geeignete Massnahmen zu fördern. Er besteht aus 7 - 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie sind wieder wählbar. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Landesgegenden und die verschiedenen Stellungen im Beruf angemessen zu berücksichtigen.

Ein Mitglied des Zentralvorstandes wird vom Vorstand des Verbandes der Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) aus seiner Mitte delegiert. Diese Nomination bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung der geosuisse.

- 5.42 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für den Verband zeichnen verbindlich der Präsident oder der Vizepräsident je zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

- 5.43 Der Zentralvorstand erledigt und überwacht alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Verfassen des Jahresberichtes, Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - b) Genehmigung der Rechnung und des Voranschlages der Zeitschrift
 - c) Wahl des Geschäftsführers und des Sekretariates gemäss Art. 5.8. und 5.9
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt, Streichung und Ausschliessung von Mitgliedern
 - e) Beratung und Vermittlung bei Streitigkeiten, die nicht in die Kompetenzen der Standeskommission fallen
 - f) Pflege des Kontaktes mit den Sektionen und Gruppen; Unterstützung von Aktivitäten, die im Interesse des Gesamtverband liegen
 - g) Verhandlungen und Pflege der Beziehungen mit Behörden, Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen aus dem Berufsbereich
 - h) Pflege der Beziehungen zu verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes. Abordnung von Vertretern des Verbands an Versammlungen Kongresse und dergleichen.
 - i) Verwaltung des Archivs.

Er sorgt für eine periodische Berichterstattung in der Zeitschrift.

- 5.44 Der Zentralvorstand kann für die Behandlung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen. Es können dabei auch Personen beigezogen werden, die nicht Mitglieder des Verbands sind.

- 5.45 Der Zentralvorstand stellt gegenüber dem SIA sicher:

- a) die Einhaltung von Statuten und Reglementen des SIA (u.a. R47-Basisreglement für die SIA-Fachvereine)
- b) die Zuordnung zu den Berufsgruppen Boden Wasser Luft und Ingenieurbau.
- c) die Wahl von Vertretern (SIA-Einzelmitglieder) in die Berufsgruppenräte des SIA.
- d) die jährliche Orientierung über die Tätigkeit von geosuisse

5.5 Rechnungsrevisoren

- 5.51 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des Verbands zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Sie werden für vier Jahre gewählt und sind nur einmal wieder wählbar.

- 5.52 Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandfirma gewählt werden.

5.6 Standesordnung, Standeskommission

Zur Behandlung von Verstössen gegen die Standesregeln bildet der Verband eine Standeskommission; er erlässt eine Standesordnung, die Organisation und Verfahren regelt.

5.7 Kommissionen

Zur Bearbeitung technischer oder berufsständischer Fragen werden durch den Zentralvorstand Kommissionen gebildet. Bei deren Zusammensetzung sind die Landesgegenden und die verschiedenen Stellungen im Beruf angemessen zu berücksichtigen. Der Zentralvorstand lässt sich in den Kommissionen in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Er erlässt die erforderlichen Weisungen und Richtlinien.

5.8 Geschäftsführer

Durch den Beschluss der Hauptversammlung kann die Stelle eines Geschäftsführers geschaffen werden. Der Geschäftsführer, der nicht Mitglied der geosuisse sein muss, ist nicht Mitglied des Zentralvorstandes, wohnt jedoch dessen Sitzungen bei. Im übrigen sind Befugnisse und Pflichten im einem besonderen, von der Hauptversammlung zu genehmigenden Reglement festzulegen.

5.9 Sekretariat

Das Sekretariat besorgt als Geschäftsstelle die administrativen Arbeiten des Verbands, insbesondere:

- die allgemeinen Sekretariatsarbeiten des Zentralvorstandes
- die Protokollführung
- das Kassawesen, den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Buchhaltung.

Das Sekretariat steht unter der Leitung des Zentralpräsidenten bzw. des Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Sekretariats sind durch den Zentralvorstand in einem Vertrag zu regeln.

6. Zeitschrift

6.1 Der Verband gibt eine regelmässig erscheinende Fachzeitschrift heraus oder beteiligt sich massgeblich an der Herausgabe einer solchen. Herausgabe oder Beteiligung werden in einem Reglement bzw. in einem Vertrag geregelt, die der Genehmigung der Hauptversammlung unterliegen.

6.2 Das Abonnement der Zeitschrift ist für die ordentlichen Mitglieder des Verbands, die das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben, obligatorisch. Es werden Abonnementsbeiträge erhoben.

7. Finanzwesen

7.1 Der Verband führt die erforderlichen Betriebs- und Vermögensrechnungen. Alle Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

7.2 Die Aufwendungen des Verbands werden gedeckt durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Abonnementsbeiträge für die Zeitschrift

c) ausserordentliche Beiträge

- 7.3 Die Höhe der ordentlichen Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 65. überschritten haben, wird der Jahresbeitrag auf die Hälfte herabgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Kollektivmitglieder bestimmen ihren Beitrag, der jedoch mindestens das dreifache des ordentlichen Beitrages betragen muss, selbst.
- 7.4 Die Mitglieder des Zentralvorstandes und von geosuisse nominierte Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf angemessene Vergütung ihrer Barauslagen, wenn sie an Sitzungen und auf Beschluss des Zentralvorstandes an Versammlungen befreundeter Vereine, Kongressen, Tagungen usw. teilnehmen. Die Hauptversammlung kann die Ausrichtung weitergehender Entschädigungen beschliessen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Zentralvorstand ist ermächtigt, den Verband in das Handelsregister eintragen zu lassen.
- 8.2 Mitglieder, die aufgrund von Art. 4d) der Statuten vom 1. Dezember 1946 vor dem 1. Januar 1984 zu "Veteranen" ernannt wurden (Jahrgang 1917 und ältere), bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- 8.3 Änderungen der Statuten und der Standesordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- 8.4 Über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens beschliesst die Hauptversammlung in schriftlicher Abstimmung. Entscheidet sie sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ordnet der Zentralvorstand eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern an. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.
- 8.5 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik vom 1. Dezember 1946 mit seitherigen Änderungen.

Genehmigt durch die a. o. Hauptversammlung des SVVK vom 25.11.1983 in Bern.

Der Zentralpräsident:

J. Hippenmeyer

Der Sekretär:

W. Messmer

Änderungen Art. 3.11 genehmigt durch die Hauptversammlung vom 19.6.1992 in Yverdon-les-Bains.

Änderungen Art. 3.11, Absatz 2, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 1.6.2001 in Sargans.

Änderungen des Namens von SVVK auf geosuisse – Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement genehmigt durch die Hauptversammlung vom 13.6.2003 in Pontresina.

Änderungen im Hinblick auf den Beitritt zum SIA als Fachverein vom 15. 6.2007 in Neuchâtel.

Änderungen im Zusammenhang mit der Bildung der Gruppe Senioren, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 12.6.2008 in Zürich-Irchel.